

Richtlinie des Landessportbundes M-V zur Förderung von Talenten im Verbund von Schule-Leistungssport

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Sportlich talentierten Schülern soll durch den Besuch von Schulen im Verbund Schule-Leistungssport des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Möglichkeit eingeräumt werden, den Erfordernissen der schulischen Bildung und der sportlichen Entwicklung als Einheit gerecht zu werden. Diese Schulen einschließlich der angegliederten Internate stellen im System des langfristigen Leistungsaufbaus ein wichtiges Kettenglied dar, um die Ziele und Aufgaben des Nachwuchsleistungssportes optimal zu erfüllen.
- 1.2. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landessportbund M-V e.V. (nachfolgend LSB genannt) aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3. Ausnahmen nach dieser Richtlinie können in begründeten Fällen ausschließlich durch das für Sport zuständige Ministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugelassen werden. Ausnahmefälle können insbesondere in Bezug auf den zu erbringenden Eigenanteil bei Vorliegen einer außerordentlichen sozialen Härte und in Bezug auf den Kreis der Zuwendungsempfänger für O-, PK-, NK 1-, EK-, oder Teamsportkader bei vorübergehender Aussetzung bzw. beim Ausfall adäquater Förderung (z. B. durch Spitzenverband, DSH) gegeben sein.

2. Gegenstand der Förderung

Um eine gezielte Nachwuchsförderung zu ermöglichen, gewährt der LSB Zuwendungen für die Internatsunterbringung sportlicher Talente in den Einrichtungen des Verbundes Schule-Leistungssport und zu den Ausgaben sportlicher Talente für Schulgeld an der Jugenddorf-Christophorusschule Rostock (CJD).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können sportliche Talente erhalten, die die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Ziff. 4 erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Landeszuwendungen werden an sportliche Talente gewährt, wenn diese

- in einer Schule des Verbundes Schule-Leistungssport lernen und, wenn erforderlich, in einem angegliederten Internat wohnen,
- eine Sportart leistungssportlich betreiben, die nach dem jeweils gültigen Leistungssport- und Förderkonzept des LSB förderfähig ist,
- als berufene **Landeskader (LK) bzw. Nachwuchskader 2 (NK 2)** ganztägig in einem anerkannten **Landesleistungszentrum oder Trainingsstützpunkt** des Landes Mecklenburg-Vorpommern betreut und trainiert werden und
- eine Eigenbeteiligung in Höhe von mindestens 150,00 € erbringen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt und auf einen Höchstbetrag begrenzt.

5.2. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die Internatsausgaben sportlicher Talente für die Unterbringung in der jeweiligen Einrichtung des Verbundes Schule-Leistungssport und die Ausgaben sportlicher Talente für Schulgeld an der Jugenddorf-Christophorusschule Rostock (CJD).

5.3. Höhe der Zuwendungen

Der Zuschuss zu den Internatsausgaben kann für einen Sportler bis zu **350,00 € / Monat** betragen.

Der Zuschuss zu den Ausgaben für Schulgeld an der Jugenddorf-Christophorusschule Rostock (CJD) kann für einen Sportler bis zu **100,00 € / Monat** betragen.

Zuwendungen Dritter für den gleichen Zweck **reduzieren – mit Ausnahme von BAföG – die Landeszuwendung. Hierunter fallen insbesondere Zuweisungen der Deutschen Sporthilfe zur Internatsförderung für Mitglieder des Top-Team Future oder des Top-Team sowie Verbandszuweisungen zur Internatsförderung aus dem Projektfonds von Basis-geförderten Athletinnen und Athleten.**

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem LSB unverzüglich jede Änderung mitzuteilen, die für die Bewilligung oder Auszahlung der Zuwendung von Bedeutung sein könnte.

7. Zuwendungsverfahren

7.1. Antragsverfahren

Anspruchsberechtigte bzw. Antragsteller sind sportliche Talente, die (gemäß § 106 BGB) das siebente Lebensjahr vollendet haben. Für minderjährige Antragsteller ist die schriftliche Genehmigung der gesetzlichen Vertreter (gemäß § 107 BGB) im Rahmen des Antragsverfahrens erforderlich.

Anträge der sportlichen Talente bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter auf Gewährung einer Landeszuwendung sind unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage bis zum 1.6. für das darauffolgende Schuljahr an den für die jeweilige Sportart zuständigen Landesfachverband zu richten. Der Landesfachverband ergänzt die Anträge einzelfallbezogen durch eine sportfachliche Stellungnahme und leitet die befürworteten Antragsunterlagen unverzüglich an den LSB weiter. Über die Anträge entscheidet der LSB.

7.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

7.2.1. Die Bewilligung erfolgt in Form eines Zuwendungsbescheides an den Antragsteller. Die ANBest-P werden jeweils unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides gemacht. Dieser Bescheid kann Auflagen und Bedingungen enthalten.

Bewilligungszeitraum ist das Schuljahr von August/September bis Juni/Juli.

7.2.2. Die Landeszuwendung wird für den entsprechenden Bewilligungszeitraum unmittelbar nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bei Einverständniserklärung des Antragstellers an den jeweiligen Versorger/Träger ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger erhält den Zuwendungsbescheid mit dem Hinweis auf das Auszahlungsverfahren.

7.2.2. Der Zuwendungsempfänger bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet alle sonstigen vertraglichen Vereinbarungen gegenüber dem Versorger/Träger zu erfüllen.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren

Für die Verwendung der Zuwendung gelten die durch die Einrichtungen des Verbundes Schule – Leistungssport zu erstellenden Nachweise über entrichtete Beträge für Internatskosten bzw. Schulgeld für sportliche Talente.

Die Nachweise sind durch die Einrichtungen unter Verwendung des Vordruckes gemäß Anlage zu führen und innerhalb eines Monats nach Beendigung des jeweiligen Bewilligungszeitraumes gegenüber dem LSB zu erbringen.

7.4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, und das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V).

8. In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese vorläufige Richtlinie tritt ab 01.01.2023 in Kraft und setzt die Richtlinie vom 01.06.2012 außer Kraft.